

Anlage

Auszug aus der Beschlussvorlage für den Aufsichtsrat

BESCHLUSSVORLAGE

für den Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt 1

Beteiligung der GSW an einer gemeinsamen Servicegesellschaft mit der Stadtwerke Unna GmbH zur Wahrnehmung gemeinsamer Dienstleistungsaufgaben

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:
 - a) der Gründung und Beteiligung an einer gemeinsamen Servicegesellschaft mit der Stadtwerke Unna GmbH in der Rechtsform einer GmbH wird zugestimmt;
 - b) die Entsendung der Geschäftsführung in die Gesellschafterversammlung der Servicegesellschaft. Die Geschäftsführer der GSW werden bestimmt, die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung der GSW an der Servicegesellschaft wahrzunehmen;
 - c) den Abschluss und/oder Eintritt in sämtliche(r) Verträge, die im Rahmen dieser Beteiligung erforderlich sind und werden.

Begründung:

1. Zusammenfassung

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) strebt eine gemeinsame Beteiligung mit der Stadtwerke Unna GmbH (SWU) an der „Provision Stadtwerke IT GmbH“ (Provision) (oder einer ähnlichen Firmierung) an.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen in kommunaler Trägerschaft im Rahmen einer gemeinsamen internen Servicegesellschaft im Bereich der Energiewirtschaft.

Innerhalb der Provision sollen gemeinsame Dienstleistungsaufgaben gebündelt wahrgenommen werden, um Kosteneinsparungspotentiale gemeinsam zu heben und die ersten Schritte für eine zukünftige Zusammenarbeit zu ebnet. Erklärtes Ziel ist es, u.a. durch die zu erwartenden Synergieeffekte langfristig den Erhalt und die Eigenständigkeit der kommunal beteiligten Stadtwerke weiterhin zu stärken. Die Dauer der Beteiligung an der Provision soll entsprechend langfristigen Charakter haben.

Mit dem vorliegenden Beschluss steht der Gründungs- bzw. Beteiligungsbeschluss zur Entscheidung an. Die GSW und die SWU sind gewillt sich jeweils mit 50% am Stammkapital der Provision in Höhe von 50 T€ zu beteiligen. Die Stammeinlage der GSW in die Servicegesellschaft kann aus liquiden Mitteln der GSW erfolgen.

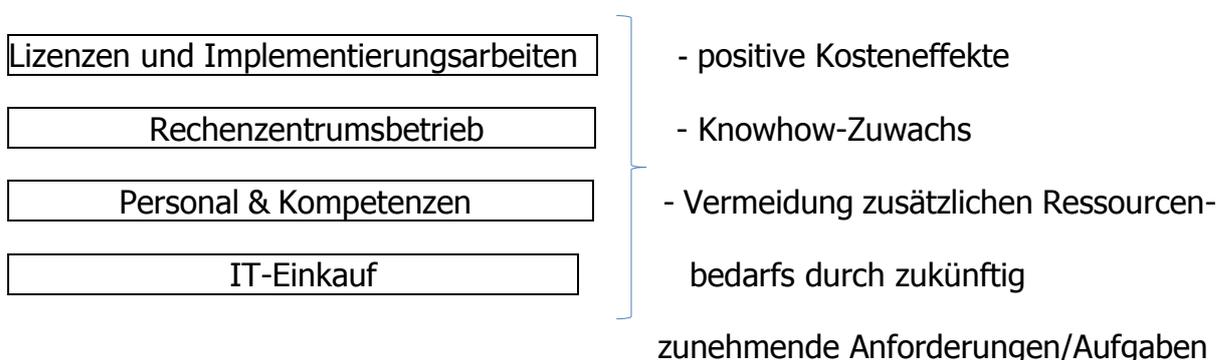
2. Provison als neue interkommunale Servicekooperationsplattform

2.1 Geschäftsmodell und Zielmodell der Kooperation

Mit der Gründung der Provison soll eine neue interkommunale Kooperationsplattform für die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen einer gemeinsamen Servicegesellschaft im Bereich der Energiewirtschaft geschaffen werden.

Die GSW und die SWU streben seit langem eine Intensivierung ihrer Zusammenarbeit im Bereich IT an. Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes in 2013/2014 wurde die Möglichkeiten zur Kooperation analysiert und ein Zielmodell erarbeitet.

Das Zielmodell sieht neben einer gemeinsamen Gesellschaft die Synchronisierung bzw. Zusammenlegung von Aufgaben vor, bei denen Synergieeffekte zu erwarten sind:



Über den wirtschaftlichen Nutzen hinaus werden durch die Kooperation noch weitere Vorteile wie die Positionierung in der Region sowie die Basis für weitere Kooperationen erwartet.

Es ist geplant zwei Geschäftsführer für die Provision zu bestellen. Aufgrund der anstehenden Tätigkeiten im IT Bereich, sollen die IT Leiter der GSW und der SWU mit der Geschäftsführung betraut werden. Im Rahmen der Vertretungsregelungen und für die kaufmännischen Fragestellungen ist vorgesehen, dass die GSW und die SWU jeweils einen Prokuristen für die Gesellschaft benennen.

Eine zeitnahe Gründung der Gesellschaft wird angestrebt, da eine gemeinsame Umstellung der aktuellen Schleupen Version in beiden Häusern auf eine neue Version ansteht und es sich anbietet, jetzt diese Aufgabe von der neuen Provision durchführen zu lassen. Dabei spielen Lizenzen und Implementierungsarbeiten eine wesentliche Rolle. Durch die Kooperation sollen innerhalb der nächsten drei Jahre insgesamt 300 T€ an Lizenzgebühren eingespart werden.

2.2 Chancen und Risiken

Die Geschäftsführung der GSW und der SWU sehen für die Servicegesellschaft große Chancen in der Provision Kostenvorteile für beide Gesellschafter zu erzielen. Mit der Gründung der Gesellschaft sollen die ersten Schritte im Rahmen der Kooperation gegangen werden. Es bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, ob sich die erwünschten Kosteneffekte entsprechend entwickeln. Das Chancenpotential wird jedoch als sehr hoch bewertet.

Mögliche Risiken für die Gesellschafter der Provision werden nicht gesehen. Bedingt durch die Gesellschaftsform als GmbH ist die Haftung auf ihr Gesellschaftsvermögen begrenzt. Auch die zu erbringenden Dienstleistungen sind nicht neu, sondern sollen gebündelt bearbeitet und ausgeführt werden.

3. Hinweise

Umsetzung § 113 GO NRW:

Mit Hinweis auf § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Provision, haben Gesellschafter, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterliegen, das Recht unter den Voraussetzungen des § 113 GO NRW einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter bzw. im Falle der GSW durch einen Beschluss des Aufsichtsrates als gem. Gesellschaftsvertrag der GSW zuständigem Gremium in die Gesellschafterversammlung der Provision zu entsenden. Die Geschäftsführung der GSW soll entsprechend benannt werden, die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung der GSW an der Provision wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung der GSW wird bei künftigen Entscheidungen der Gesellschaft sicherstellen, dass bei GO – relevanten Beschlüssen, zuvor die Mitwirkung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der GSW erfolgt.

Vorabprüfung Kommunalaufsicht des Kreises Unna:

Das geplante Vorhaben wurde der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgetragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde mit der Kommunalaufsicht vorabgestimmt.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beteiligung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsleitungen abgestimmt worden. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates mit begründenden Unterlagen zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der zuständigen Kommunalaufsicht im Kreis Unna die beabsichtigte Beteiligung auf dem Dienstweg angezeigt.

Anlage:

Entwurf Gesellschaftsvertrag der Provision

Baudrexel

Stams

Gesellschaftsvertrag
der
„Provision Stadtwerke IT GmbH“

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Provision Stadtwerke IT GmbH“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen in kommunaler Trägerschaft im Rahmen einer gemeinsamen internen Servicegesellschaft im Bereich der Energiewirtschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Gesellschaft ist auf den öffentlichen Zweck nach § 108 Abs. 1 GO NRW ausgerichtet.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Stadtwerke Unna GmbH eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro.
- (2) Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (4) Abweichend von vorstehendem Absatz (3) kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien.
- (5) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so stellt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung auf.

§ 7

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl oder von diesem Bevollmächtigten vertreten. Dabei ist die Vorschrift des § 113 GO NRW durch die kommunalen Gesellschafter umzusetzen.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung an jeden Gesellschafter mit einer 14-tägigen Frist bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen, sofern die Gesellschafter nicht vorher schriftlich oder per Telefax auf die Ladung überhaupt und auf besondere Ladungsformen oder auf Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet haben. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen und zudem die Sitzung mündlich, fernmündlich oder durch sonstige Kommunikationsmittel einberufen werden.
- (4) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung in Versammlungen. Außerhalb von Versammlungen können sie, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch andere Kommunikationsformen unter Einschluss fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (2) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch den anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- (3) Jährlich sind zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen durchzuführen, die – vorbehaltlich einer abweichenden Einigung der Gesellschafter – am Ort der Gesellschaft abgehalten werden.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über:
 1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 2. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;

3. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
4. Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
5. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
6. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des §§ 291 und 292 Absatz 1 Aktiengesetz;
8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Einräumung von Prokura;
9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
10. Soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen
 - i. Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall 50.000,00 Euro überschritten werden.
 - ii. Vornahme unentgeltlicher Zuwendungen und Bestellung von Sicherheiten, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten werden.
11. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
12. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Gesellschaft als Miet- und Pachtzinsschuldner bzw. Leasingnehmer auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet- und Pachtzins bzw. Leasingbetrag eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt. Das gleiche gilt für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
13. Abschluss von Anstellungsverträgen für oder Kündigung von Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt; Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dienstleistungsverträgen und sonstigen Verträgen, soweit der Wert des Vertrages eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt;
14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
15. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige;

16. Entscheidung über das Führen von Rechtsstreitigkeiten, Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt.
- (6) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die die Gesellschaft aufgelöst wird, der Einstimmigkeit.

§ 9

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

- (1) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft dringend erforderlich erscheint.
- (2) Die Gesellschafter haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Geschäftsführer der Gesellschaft auf ihren Antrag, der den Zweck und den Grund für die Gesellschafterversammlung enthält, die Einberufung ablehnt oder binnen fünf Tagen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die der jeweiligen Gemeinde der Gesellschafter unter Beachtung der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zur Kenntnis gebracht wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der ertragssteuerlichen Regeln nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen der §§ 264 ff HGB aufzustellen, soweit nicht zwingend handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, sowie unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Den Gesellschaftern obliegen die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresabschlusses und/oder des Bilanzgewinns.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Den kommunalen Anteilseignern der Gesellschafter stehen die Befugnisse gem. §§ 54 ff HGrG zu. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zuzusenden. Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe zur Post stattfinden.
- (4) Für die Gewinn- und Verlustverteilung gilt § 29 GmbHG.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW sind zu beachten.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.

§ 12

Gleichstellung

Die Gesellschaft wirkt darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

§ 13

Transparenzgesetz

Die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW ist von der Gesellschaft zu beachten.

§ 14

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Stimmmehrheit von einem etwa bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden. Art, Umfang und Ausmaß der Befreiung sowie ihre Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit werden durch diesen Beschluss geregelt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.